

Kantonale Initiative für einen Mindestlohn von 23.–

Ein würdiges Leben heisst von seinem Lohn zu leben. Mehr denn je ist ein Lohn von mindestens notwendig!

23.–

Entwurf des Gesetzestextes für die Initiative zur Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG; SGF 866.1.1)

Art. 2 Abs. 1 lit. d (neu)

² Durch die Einführung eines Mindestlohns die Armut zu bekämpfen, die soziale Integration zu fördern und damit zur Achtung der Menschenwürde beizutragen.

Art. 3 Abs. 3 (neu)

³ Er führt einen Mindestlohn ein, um den Zielen von Art. 2 Abs. 1 Bst. d zu entsprechen.

Art. 12 Abs. 1bis (neu)

^{1bis} Die Arbeitsmarktaufsicht ist personell ausreichend dotiert und gewährleistet eine qualitativ hochstehende quantitative Aufsicht. Die Beschäftigungs- und Arbeitsmarktkommission (BAMG) ist die Kontrollbehörde für die Anwendung des Mindestlohns.

Art. 63 Abs. 3 (neu)

³ Usancen dürfen in keinem Fall einen niedrigeren Lohn als den in Artikel 97c festgelegten vorsehen.

3.4 Mindestlohn (neu)

Art. 97a (neu) Anwendungsbereich

Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ihre Arbeit gewöhnlich im Kanton verrichten, unterliegen den Bestimmungen dieses Kapitels über den Mindestlohn.

Art. 97b (neu) Ausnahmen

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind nicht anwendbar:

- a. auf Lehrverträge im Sinne der Artikel 344 ff. des Obligationenrechts;
- b. auf Praktikumsverträge, die Teil einer schulischen oder beruflichen Ausbildung sind, die in der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung vorgesehen ist. Die BAMG entscheidet in Streitfällen über die Zulassung einer Ausnahme im Sinne dieses Buchstabens;
- c. Arbeitsverträge, die mit Jugendlichen geschlossen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 97c (neu) Höhe des Mindestlohns

¹ Der Mindestlohn beträgt 23 Fr. pro Stunde.

² Für den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) vom 13. März 1964 erwähnten Wirtschaftssektor kann der Staatsrat auf Vorschlag der BAMG einen von Absatz 1 abweichenden Mindestlohn festlegen, unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d dieses Gesetzes.

³ Jedes Jahr wird der Mindestlohn auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise des Jahres, in dem er in Kraft getreten ist, indiziert. Der Mindestlohn nach Absatz 1 wird nur bei einem Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise indiziert.

⁴ Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zu verstehen, unter Ausschluss allfälliger Entschädigungen, die für Ferien- und Feiertage gezahlt werden.

Art. 97d (neu) Vorrang

Wenn der Lohn in einem Einzelvertrag, Gesamtarbeitsvertrag oder Standardvertrag niedriger ist als der in Artikel 97c Abs.1 festgelegte Lohn, gilt letzterer (Art. 97c Abs.1.).

Art. 97e (neu) Kontrolle

¹ Die Arbeitsmarktaufsicht ist zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels durch die Arbeitgeber.

² Jeder Arbeitgeber muss dem Amt oder der BAMG jederzeit eine detaillierte Aufstellung der an jeden Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne und der entsprechenden Anzahl geleisteter Arbeitsstunden vorlegen können.

³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Arbeitsmarktaufsicht über eine angemessene Anzahl von Inspektoren, die diese Aufgabe wahrnehmen.

Art. 112 Abs. 1 Bst. e (neu) und Abs. 1bis und 1ter (neu)

^{1e)} wer den Mindestlohn nach Artikel 97c nicht einhält,

^{1bis} Die Kosten der Kontrolle können auch dem Arbeitgeber auferlegt werden.

^{1ter} Der Dienst kann eine Liste der Arbeitgeber erstellen, gegen die eine vollstreckbare Verfügung vorliegt. Diese Liste ist öffentlich zugänglich.

PLZ:		Gemeinde:			
N°	Name, Vorname	Geburtsdatum	Adresse	Unterschrift	☑
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Die vollständig ausgearbeitete Volksinitiative, die auf der Grundlage der Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe c und 127 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte eingereicht wurde, verlangt, dass die Änderung des Gesetzes über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) vom 1. Januar 2011 dem Volk zur Abstimmung vorgelegt wird (Einzelheiten zum Initiativtext auf der Rückseite).

Die Person, die eine Initiative unterstützt oder ein Referendum verlangt, muss das Formular handschriftlich ausfüllen und persönlich unterschreiben (Art. 105 GLP). Wer eine andere als seine eigene Unterschrift anbringt, macht sich strafbar (Art. 282 StGB). Auf dieser Liste können nur Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern gesammelt werden, die ihren Wohnsitz in der angegebenen Gemeinde haben. Die Nichtbeachtung dieser Formalitäten hat die Ungültigkeit der Unterschriften zur Folge.

Die Frist für die Unterschriftensammlung läuft ab dem 1. September und endet am 30. November 2023.

Senden Sie das Formular, auch wenn es nur teilweise ausgefüllt ist, bis zum 17. November an Freiburger Gewerkschaftsbund, Rue des Alpes 11, CP 586, 1701 Fribourg zurück.

Das folgende Initiativkomitee ist für den Umgang mit den Behörden zuständig und berechtigt, die Initiative zurückzuziehen: François Clément, 1723 Marly; Julien Vuilleumier, 1700 Fribourg; Ernesto Suarez, 1752 Villars-sur-Glâne; Thomas Gremaud, 1700 Fribourg; Dusica Milka Ivanovic, 3186 Düdingen; Gaétan Zurkinden, 1700 Fribourg; François Ducrest, 1630 Bulle; Benoît Rey, 1700 Fribourg.

Der/die unterzeichnete Beamte bestätigt, dass die ___ (Zahlen) Unterzeichner der Kantonalinitiative, deren Namen oben aufgeführt sind, in der oben genannten Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte dort ausüben.

Offizielle Funktion: _____ Handschriftliche Unterschrift: _____

Ort: _____ Datum: _____

Siegel der Gemeinde